HYDE MEDIA · 2W APS · CVR 45 37 73 93

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig für Aufträge ab dem 1. November 2026

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über die Buchung von Werbeflächen und damit verbundene Leistungen von Hyde Media. Sie gelten ausschliesslich im Verkehr zwischen Unternehmen.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für alle Offerten, Auftragsbestätigungen und Verträge über Werbeflächen an Baugerüsten (Gerüstwerbung) und an Fassaden (Fassadenwerbung) sowie über die damit verbundene Produktion, Montage und Demontage, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

1.2 Auftraggeber ist das Unternehmen oder die Mediaagentur, das bzw. die den Auftrag erteilt («Auftraggeber»). Erteilt eine Mediaagentur den Auftrag im Namen eines Werbetreibenden, haften Agentur und Werbetreibender solidarisch für die Erfüllung des Vertrags, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

1.3 Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn Hyde Media ihnen schriftlich zugestimmt hat.

1.4 Verträge mit Liegenschaftseigentümern über die Miete von Werbeflächen werden in einer separaten Vereinbarung geregelt und fallen nicht unter diese AGB.

2. Offerte und Vertragsschluss

2.1 Offerten sind während 30 Tagen ab Ausstellung gültig, sofern in der Offerte nichts anderes steht. Standorte werden erst mit Vertragsschluss reserviert.

2.2 Der Vertrag kommt zustande, wenn Hyde Media die schriftliche Annahme der Offerte durch den Auftraggeber erhält oder wenn Hyde Media eine erhaltene Bestellung mit einer Auftragsbestätigung bestätigt.

2.3 Der Auftraggeber prüft die Auftragsbestätigung und meldet allfällige Einwände spätestens 5 Arbeitstage nach Erhalt. Danach ist die Auftragsbestätigung verbindlich.

3. Preise

3.1 Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Die Offerte oder Auftragsbestätigung hält fest, was im Preis enthalten ist – typischerweise Mediamiete, Druckproduktion, Montage, Demontage und Gebühren für Bewilligungen. Nicht aufgeführte Leistungen werden nach Vereinbarung separat verrechnet.

3.3 Hyde Media behält sich die Berichtigung offensichtlicher Schreib- und Rechenfehler vor. Änderungen von öffentlichen Abgaben, Gebühren und Bewilligungsauflagen, die nach der Auftragsbestätigung eintreten und ausserhalb des Einflussbereichs von Hyde Media liegen, können weiterverrechnet werden.

4. Rechnungsstellung und Zahlung

4.1 Sofern die Auftragsbestätigung nichts anderes vorsieht, wird der Auftrag bei Vertragsschluss in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.

4.2 Bei Sonderanfertigungen, etwa ungewöhnlichen Formaten oder Materialien, kann Hyde Media die Bezahlung der Produktion vor deren Beginn verlangen.

4.3 Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins von 5 % pro Jahr (Art. 104 OR).

4.4 Ist eine fällige Zahlung nicht eingegangen, kann Hyde Media die Kampagne bis zum Zahlungseingang aufschieben oder unterbrechen. Die Kampagnendauer verlängert sich dadurch nicht.

4.5 Hyde Media kann von einem bestätigten Auftrag zurücktreten, wenn die Bonität des Auftraggebers nicht bestätigt werden kann oder wenn der Auftraggeber fällige, unbezahlte Rechnungen von Hyde Media hat.

5. Verschiebung und Annullierung

5.1 Ein bestätigter Auftrag ist für den Auftraggeber verbindlich.

5.2 Der Auftraggeber kann einmalig beantragen, die Kampagne in einen anderen Zeitraum zu verschieben, spätestens 8 Wochen vor dem vereinbarten Kampagnenstart. Die Verschiebung setzt voraus, dass der Standort im gewünschten Zeitraum frei ist. Bereits angefallene oder verbindlich ausgelöste Kosten werden verrechnet.

5.3 Annulliert der Auftraggeber einen bestätigten Auftrag, werden die bereits angefallenen oder verbindlich ausgelösten Kosten für Produktion und Bewilligungen sowie folgender Anteil des Mediapreises verrechnet: mehr als 12 Wochen vor Kampagnenstart 20 %, 6 bis 12 Wochen vorher 50 %, weniger als 6 Wochen vorher 100 %.

5.4 Annullierungen und Verschiebungen sind schriftlich mitzuteilen und werden mit dem Eingang der Mitteilung bei Hyde Media wirksam.

6. Werbemittel und Inhalt

6.1 Der Auftraggeber liefert druckfertige Daten gemäss den technischen Vorgaben von Hyde Media. Sofern nichts anderes vereinbart ist, müssen die Daten spätestens 10 Arbeitstage vor Kampagnenstart bei Hyde Media eingehen.

6.2 Werden die Daten verspätet oder in unbrauchbarer Qualität geliefert, kann sich der Kampagnenstart verzögern. Die Kampagnendauer verlängert sich dadurch nicht, und der Preis wird nicht reduziert.

6.3 Hyde Media haftet nicht für Fehler in Daten oder Gut-zum-Druck-Vorlagen, die der Auftraggeber freigegeben hat, und nicht für geringfügige Farbabweichungen, wie sie im Grossformatdruck üblich sind.

6.4 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der Inhalt der Werbung dem geltenden Recht entspricht, namentlich dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und den Vorschriften für bestimmte Produkte, und dass er über die erforderlichen Rechte an Texten, Bildern, Marken und abgebildeten Personen verfügt.

6.5 Der Auftraggeber hält Hyde Media und die Eigentümerschaft der Liegenschaft schadlos für Ansprüche Dritter, die sich aus dem Inhalt der Werbung ergeben.

7. Recht von Hyde Media, Inhalte abzulehnen

7.1 Hyde Media kann Werbemittel ablehnen oder deren Änderung verlangen, wenn sie nach Einschätzung von Hyde Media gegen das Gesetz, die Auflagen einer Bewilligung, die Vorgaben der Eigentümerschaft oder die Grundsätze der Lauterkeit in der kommerziellen Kommunikation verstossen oder das Ansehen von Hyde Media oder der Eigentümerschaft schädigen können.

7.2 Wird ein Werbemittel abgelehnt, kann der Auftraggeber innerhalb der vereinbarten Fristen ein neues liefern. Kann die Kampagne nicht durchgeführt werden, weil der Auftraggeber kein zulässiges Werbemittel liefert, wird der Auftrag vollständig verrechnet.

8. Bewilligungen

8.1 Hyde Media holt die Reklamebewilligung bei der zuständigen Behörde ein, soweit eine solche erforderlich ist, sowie die Zustimmung der Eigentümerschaft der Liegenschaft.

8.2 Bewilligungen können mit Auflagen verbunden sein und bestimmte Inhalte ausschliessen, zum Beispiel Werbung für alkoholische Getränke, politische Werbung oder pornografische Inhalte. Hyde Media teilt dem Auftraggeber die ihr bekannten Auflagen mit. Für Werbemittel, die den Auflagen nicht entsprechen, gilt Ziffer 7.2.

8.3 Wird eine erforderliche Bewilligung aus Gründen, die Hyde Media nicht zu vertreten hat, nicht erteilt, widerrufen oder geändert, bietet Hyde Media einen gleichwertigen Standort oder Zeitraum an. Nimmt der Auftraggeber dieses Angebot nicht an, erstattet Hyde Media den bezahlten Betrag für den nicht erbrachten Teil der Kampagne. Eine weitergehende Haftung von Hyde Media besteht nicht.

9. Leistungserbringung, Montage und Unterhalt

9.1 Hyde Media übernimmt Montage und Demontage, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Montage kann sich wegen der Witterung, etwa starkem Wind, oder wegen der Zugangsverhältnisse auf der Baustelle oder an der Liegenschaft verzögern.

9.2 Gerüststandorte sind an Bauprojekte gebunden; ihre Verfügbarkeit hängt vom Bauprogramm ab. Wird das Bauvorhaben verschoben oder verkürzt oder das Gerüst früher als geplant abgebaut, kann sich die Kampagnendauer entsprechend verschieben oder verkürzen. Hyde Media informiert den Auftraggeber so rasch wie möglich und bietet einen anderen Zeitraum oder Standort an. Nimmt der Auftraggeber dieses Angebot nicht an, wird der Preis für den nicht erbrachten Teil des Zeitraums anteilmässig reduziert.

9.3 Wird eine Werbefläche beschädigt, etwa durch Vandalismus oder Sturm, behebt Hyde Media den Schaden innert angemessener Frist. Ist die Werbung aus Gründen, die Hyde Media zu vertreten hat, mehr als 3 aufeinanderfolgende Tage nicht sichtbar, wird die Kampagnendauer entsprechend verlängert oder der Preis anteilmässig reduziert.

9.4 Hyde Media dokumentiert die Montage mit Fotos.

10. Mängelrüge

10.1 Der Auftraggeber rügt Mängel sofort, spätestens innert 5 Arbeitstagen, schriftlich, nachdem er sie entdeckt hat oder hätte entdecken müssen (Art. 201 OR).

10.2 Ansprüche aus Mängeln sind in jedem Fall spätestens 3 Monate nach Ende der Kampagne geltend zu machen.

10.3 Eine Mängelrüge berechtigt nicht dazu, Zahlungen für Teile des Auftrags zurückzubehalten, die von der Rüge nicht betroffen sind.

10.4 Bei einer berechtigten Mängelrüge kann Hyde Media wählen, ob sie den Mangel behebt, die Kampagne verlängert, eine gleichwertige Leistung erbringt oder den Preis anteilmässig reduziert.

11. Haftung und Haftungsbeschränkung

11.1 Hyde Media haftet nach den allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR), mit den Einschränkungen dieser AGB.

11.2 Soweit gesetzlich zulässig, haftet Hyde Media nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden wie Betriebsunterbruch, entgangenen Gewinn, Umsatzeinbussen oder Reputationsschäden.

11.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist die gesamte Haftung von Hyde Media auf den vereinbarten Preis des Auftrags beschränkt, auf den sich der Anspruch bezieht.

11.4 Diese Beschränkungen gelten nicht für Schäden, die Hyde Media absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat (Art. 100 Abs. 1 OR), und nicht, soweit eine weitergehende Haftung gesetzlich zwingend ist.

12. Höhere Gewalt

12.1 Hyde Media haftet nicht für Nichterfüllung oder Verzug, die auf Umstände ausserhalb ihres Einflussbereichs zurückgehen, namentlich aussergewöhnliche Witterung, Feuer, Streik, Epidemien, behördliche Anordnungen, Unterbrüche oder Änderungen von Bauprojekten sowie Verzögerungen bei Lieferanten aus denselben Gründen.

12.2 Während eines Ereignisses höherer Gewalt ruhen die betroffenen Pflichten, solange es andauert. Dauert es länger als 30 Tage, können beide Parteien vom betroffenen Teil des Auftrags zurücktreten, ohne schadenersatzpflichtig zu werden. Bezahlte Beträge für nicht erbrachte Leistungen werden erstattet.

13. Verwendung der Kampagne als Referenz

13.1 Hyde Media darf die Kampagne fotografieren und filmen und die Aufnahmen zusammen mit Namen und Logo des Auftraggebers als Referenz auf der Website, in Präsentationen und in sozialen Medien verwenden.

13.2 Wünscht der Auftraggeber dies nicht, teilt er es Hyde Media spätestens bei Kampagnenstart schriftlich mit.

14. Mediaagenturen und Subunternehmer

14.1 Allfällige Agenturkommissionen oder Rabatte werden separat vereinbart und gelten nur für die Mediamiete – nicht für Produktion, Montage, Gebühren und andere Kosten.

14.2 Hyde Media kann die Leistungen ganz oder teilweise durch Subunternehmer erbringen lassen, etwa durch Druckereien und Montagefirmen. Hyde Media steht für deren Arbeit wie für die eigene ein.

15. Datenschutz

Hyde Media bearbeitet Personendaten der Kontaktpersonen des Auftraggebers, um den Vertrag durchzuführen und zu verwalten, und hält dabei das revidierte Bundesgesetz über den Datenschutz

(revDSG) ein. Einzelheiten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Obligationenrecht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG) ist ausgeschlossen.

16.2 Die Parteien bemühen sich, Streitigkeiten zunächst einvernehmlich zu lösen.

16.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel (Kanton Basel-Stadt).

17. Änderungen

Hyde Media kann diese AGB ändern. Änderungen gelten für Aufträge, die nach der Veröffentlichung bestätigt werden, und berühren bereits bestätigte Aufträge nicht.

18. Kontakt

— **Hyde Media**

— UID: CHE-357.381.787

— Marktgasse 8, 4051 Basel, Schweiz

— E-Mail: theodor.staal@hydemedia.ch

— Telefon: +41 77 233 81 21